



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Direktion

NLWKN - Direktion Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig

enercity AG Glockseeplatz 1 z. Hd. Herrn Domas 30169 Hannover

Bearbeitet von Petra Hentschel

E-Mail

petra.hentschel@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 08.03.2024

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Telefon 0531/

Braunschweig

D6.62011-923-003-230/2023

88691-260

17.04.2024

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb des Heizkraftwerkes Linden und das Kraftwerk Herrenhausen der enercity AG sowie für das Gemeinschaftskraftwerk Stöcken vom 23.12.2016 (Gz.: D6 H 4 – 62011 – 923 – 003); zuletzt geändert mit dem 1. Änderungsbescheid vom 08.03.2018 (Gz.: V32.3-62011-923-003)

2. Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf ihren Antrag vom 08.03.2024, bei mir eingegangen am 14.03.2024, sowie von Amts wegen ändere ich die Ihnen am 23.12.2016 erteilte und zuletzt am 08.03.2018 geänderte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wie folgt ab:

I. Änderung der Erlaubnis auf Antrag

1.) 1. VERFÜGENDER TEIL; 1.1 "Entscheidung":

Der Abschnitt 1.1 "Entscheidung" wird wie folgt geändert:

Die Überschrift des Kapitels 1.1.1: <u>Kühlwasser</u> wird durch die neue Überschrift: <u>Wasserentnahme und Abwassereinleitung</u> ersetzt.

Der dazugehörige Inhalt des Kapitels 1.1.1 Wasserentnahme und Abwassereinleitung wird wie folgt neu gefasst:

Dienstgebäude Norden
Am Sportplatz 23
26506 Norden

☎ 04931 947-0

☐ 04931 947-222

 Dienstgebäude Braunschweig Rudolf-Steiner-Str. 5 38120 Braunschweig 3 0531 886 91-100

2 0531 886 91-100 **3** 0531 886 91-270

poststelle@nlwkn-bs.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank BIC: NOLADE2HXXX

BIC: NOLADE2HXXX IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15 USt-IdNr.: DE 188 571 852

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de



NLWKN – Direktion Seite 2 von 5

aus der bzw. in die Ihme. Zur Bereitstellung von Kühlwasser für das Heizkraftwerk Linden und anschließender Rückeinleitung.

	6	m³/s
	21.600	m³/h
max.	120 Mio.	m³/a

Einzelheiten zur Kühlwassereinleitung werden in der NB 2.2 und 2.3 geregelt.

Sowie die Erlaubnis zur Wasserentnahme und Abwassereinleitung aus der bzw. in die Leine für das Kraftwerk Herrenhausen (KWH) und das Gemeinschaftskraftwerk Hannover (GKH Stöcken). Dieses dient sowohl der Kühlwasserbeschaffung als auch dem Betrieb der Flusswasser-Wärmepumpenanlage. Das entnommene Wasser wird anschließend als Abwasser wieder in die Leine eingeleitet.

	5	m³/s
für max. 500 h/a	>3,5	m³/s
	18.000	m³/h
	20 Mio.	m³/a
max.	40 Mio.	m³/a

Einzelheiten zur Abwassereinleitung werden in der NB 2.2 und 2.3 geregelt.

Die maximale Entnahmemenge an Flusswasser für alle drei Kraftwerke beträgt in Summe für die Kurzzeitmenge

8 m³/s

der maximale Jahresbedarf liegt bei

140 Mio. m³/a

2.) Unter Ziffer 2.2 wird bei der Bezeichnung Kühlwasser in der Überschrift folgende Fußnote eingefügt:

Nebenbestimmung 2.2 "Wasserrechtliche Anforderungen an das Kühlwasser * "

^{*} Der Begriff "Kühlwasser" am Standort des Kraftwerks Herrenhausen umfasst sämtliche Abwasserteilströme, die im sogenannten Ablaufbrunnen gesammelt und anschließend wieder in die Leine zurückgeführt werden. Diese Ströme beinhalten nicht nur das Haupt- und Nebenkühlwasser, sondern auch das abfließende Wasser der Flusswasser-Wärmepumpenanlage am Standort des Kraftwerks Herrenhausen. Obwohl das für den Betrieb der Flusswasser-Wärmepumpenanlage genutzte Flusswasser nicht als Kühlwasser betrachtet werden sollte, da es bei dieser Technik als Wärmequelle und nicht als Kühlquelle fungiert, wird es dennoch analog zum Kühlwasser gemäß Anhang 31 der AbwV bewertet. Im Zusammenhang mit den Abwasserteilströmen ist es wichtig, auch das abfließende Wasser der Flusswasser-Wärmepumpe in den folgenden Abschnitten der Erlaubnis analog zum Kühlwasser als Teil der Kühlwassereinleitung zu berücksichtigen.

NLWKN – Direktion Seite 3 von 5

II. Änderung der Erlaubnis von Amts wegen

Von Amts wegen ändere ich die Ihnen erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 23.12.2016, zuletzt am 08.03.2018 geänderte, wie folgt ab:

Auf dem Deckblatt, auf Seite 2 unter Antragstellerin, unter Ziffer 1.1 "Entscheidung" sowie unter Ziffer 1.1.1 am Ende wird die Firma "Stadtwerke Hannover AG" durch "enercity AG" ersetzt.

Unter Ziffer 1.4 "Antragsunterlagen" wird bei der Anlage 6 "Hydronumerische Modellierung – Wärmefahnenberechnungen für die Kraftwerke Herrenhausen und Linden der Stadtwerke Hannover AG" folgende Fußnote "*" bei "Stadtwerke Hannover AG" eingefügt.

* Die Firma Stadtwerke Hannover AG wurde 2018 in die Firma enercity AG umfirmiert.

3.) Die Kosten der Entscheidung haben Sie zu tragen.

III. Begründung:

Mit Datum vom 23.12.2016 wurde Ihnen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt und zuletzt am 08.03.2018 geändert.

Sie beantragen mit ihrem Schreiben vom 08.03.2024 die Erweiterung des verfügenden Teils der bestehenden gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis dahingehend, dass das entnommene Flusswasser am Standort des Kraftwerks Herrenhausen im Rahmen der erlaubten Entnahmemengen nicht nur zu Kühlzwecken, sondern auch als Wärmequelle für eine Flusswasser-Wärmepumpenanlage genutzt werden kann.

Aus Klimaschutzgründen soll im Gemeinschaftskraftwerk Hannover im Jahr 2025 der erste der beiden Kohleblöcke stillgelegt werden, die Stilllegung des zweiten Blocks soll in 2026 folgen. Aus diesem Grund ist am Standort des Kraftwerkes Herrenhausen eine Flusswasser-Wärmepumpenanlage vorgesehen, um nach Stilllegung der Kohleblöcke Ersatzkapazitäten für die Fernwärmeerzeugung zu schaffen. Mithilfe einer Großwärmepumpe wird dem Leinewasser Umgebungswärme entzogen, die durch einen Kältemittelkreislauf auf ein höheres Temperaturniveau gehoben und in das Fernwärmenetz eingespeist werden soll.

Ihr Antrag auf Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis auf Erweiterung des Zwecks der Wasserentnahme für die Flusswasserwärmepumpe, über den ich gem. § 1 Nr. 1 ZustVO-Wasser zu entscheiden habe, ist zulässig und begründet.

Ihrem Antrag gebe ich auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 und 12 WHG statt. Das Entnehmen von Wasser für die Flusswasserwärmepumpe, ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 10 WHG eine Erweiterung des Benutzungszwecks im Sinne des WHG.

Die beantragte Änderung der gehobenen Erlaubnis wäre gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Bei der Erweiterung des Gewässerbenutzungszwecks ist nicht mit schädlichen Gewässerveränderungen zu rechnen.

Denn schädlich wären Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nur, wenn sie entweder das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder mit allgemein geltenden wasserrechtlichen Anforderungen unvereinbar wären (allgemeine

NLWKN – Direktion Seite 4 von 5

zwingende Versagungsgründe).

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls geht in wasserwirtschaftlicher Hinsicht von der beantragten Änderung der Erlaubnis nicht aus. Auch lässt die Erweiterung des Gewässerbenutzungszwecks eine schädliche Gewässerveränderung nicht erwarten.

Das Vorhaben steht insgesamt im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach §§ 27 ff WHG, durch welche die Europäische Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG (WRRL) umgesetzt wird. Die beantragte Änderung der Erlaubnis entspricht insbesondere den für das Gewässer geltenden Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Zielerreichungsgebots.

Die Flusswasser-Wärmepumpenanlage funktioniert ohne zusätzliche Wasserentnahme und bedarf keiner zusätzlichen Anforderungen an die Abwasserverordnung (AbwV), da sie in den Kühlwasserkreislauf integriert ist. Für das abfließende Wasser der Flusswasser-Wärmepumpenanlage müssen daher analog zum Kühlwasser, die Bestimmungen des Anhangs 31 der AbwV beachtet werden.

Die Wasserentnahmemenge bleibt gleichermaßen unverändert wie auch die Abwassereinleitungsmenge. Auf die unterstützende Qualitätskomponente "Temperatur" hat die Wasserentnahme zum Zweck der Flusswasserwärmepumpe positive Auswirkungen auf das Fließgewässer Leine.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Kapitel 4 des Antrages vom 08.03.2024 Bezug genommen.

Die Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis steht auch im Einklang mit den sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen i. S. v. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass durch die Gewässerbenutzung naturschutzrechtliche oder sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts verletzt werden.

Die Feststellung, dass der beantragten Erweiterung des Benutzungszwecks Versagungsgründe nicht entgegenstehen, begründet noch keinen Anspruch auf die Erteilung der Änderung der Erlaubnis. Vielmehr steht die Gestattung gemäß § 12 Abs. 2 WHG in meinem pflichtgemäßen Ermessen, weil ich bei meiner Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten habe.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für erheblich veränderte Oberflächengewässer (§§ 27 ff WHG) habe ich unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen Ihre Interessen abzuwägen.

Die vorliegend beantragte Erweiterung des Benutzungszwecks um die Nutzung für die Flusswasserwärmepumpe führt zu keiner Veränderung der Gewässerbenutzungsmengen. Auch entspricht die Wiedereinleitung des Abwasserstroms aus der Flusswasserwärmepumpe nahezu unverändert dem Leinewasser. Die positive Bescheidung des vorliegenden Antrages lässt keine Zweifel an einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Gewässers aufkommen.

Ihr Interesse an der Erweiterung des Benutzungszwecks ist mithin mit den wasserwirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit vereinbar, so dass die Änderung der Erlaubnis im Einklang mit dem Bewirtschaftungsermessen steht und deshalb erteilt werden konnte.

Zur Änderung von Amts wegen

Diese redaktionellen Änderungen werden zur Klarstellung der Umfirmierung aufgenommen. Die Änderung wurde ihrerseits mit Schreiben vom 04.04.2018 angezeigt.

NLWKN – Direktion Seite 5 von 5

IV. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG), § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) i. V. m. Nr. 96.2.6.2 des Kostentarifs zur AllGO.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Braunschweig, Geschäftsbereich 6, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig

Mit freundlichen Grüßen

Hentschel